



BLEIB NICHT ALLEIN

**Informationen für Eltern
und Angehörige**

1 WAS KANN ICH TUN?

2 WIR UNTERSTÜTZEN SIE

3 UMGANG MIT DIGITALEN MEDIEN

4 WIE MIT EINEM VORFALL UMGEHEN

5 WAS KANN ICH PRÄVENTIV TUN?

INFORMATIONEN FÜR ELTERN UND ANGEHÖRIGE

Ihrer Tochter oder Ihrem Sohn ist etwas Schlimmes passiert?

Ihr Kind hat körperliche, sexuelle und/oder psychische Gewalt erlebt oder miterlebt?

Oder Sie haben die Vermutung, dass ein Kind oder ein*e Jugendliche*r möglicherweise von Gewalt betroffen ist?

Sie sind verwandt oder bekannt mit der Familie, in der das Kind oder die*der Jugendliche lebt, oder kennen die Familie in einem anderen Zusammenhang?

Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, hat Anspruch auf Unterstützung gemäss Opferhilfegesetz (OHG). Dies gilt auch für Angehörige.

Sie haben ein Recht auf Hilfe.

Manchmal braucht es Mut, sich einzuschalten. Doch es ist wichtig, dass Sie reagieren.

1 WAS KANN ICH TUN?

- Hinweise auf mögliche Gewalt ernst nehmen
- Niemals allein handeln und nichts überstürzen
- Achtsam mit den eigenen, womöglich begrenzten Möglichkeiten umgehen
- Sich frühzeitig von Fachpersonen beraten lassen – auch bei vagen Vermutungen
- Überlegen, ob eine Konfrontation mit den verwandten oder befreundeten Erwachsenen wirklich notwendig ist. Es kann die Situation verschlimmern.

Was ich tun kann, wenn ein Kind sich mir anvertraut:

- Das Kind ernst nehmen, zuhören
- Sich beim Kind fürs Vertrauen bedanken
- Das Kind nicht ausfragen und es nicht mit dem Verdacht konfrontieren
- Das Kind von Schuldgefühlen entlasten, seine Gefühle respektieren
- Ruhe bewahren, keine übereilten Schritte unternehmen
- Keine Versprechungen machen, die nicht eingehalten werden können → **z.B. Geheimhaltung**
- Transparenz schaffen bezüglich weiteren Vorgehens: Das Kind altersadäquat über weitere Schritte informieren und ggf. einbeziehen
- Beobachtungen sowie Äusserungen des Kindes wenn möglich im Wortlaut dokumentieren → **inkl. Kontext, Datum, Uhrzeit, Ort**
- Sich selbst Unterstützung holen



Muss ich Anzeige erstatten, wenn ich von Gewalt gegenüber einem Kind Kenntnis habe?

- Nein. Angehörige, Bekannte oder Nachbarn haben keine Anzeigepflicht gegenüber der Polizei.
- Sie können Meldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) machen, wenn Sie Kenntnis von der Gefährdung eines Kindes haben.
- Lassen Sie sich vorgängig von Fachpersonen beraten.

Melden Sie sich bei uns, wir beraten Sie gerne – anonym, kostenlos und vertraulich. Wir haben keine Meldepflicht. Was Sie uns erzählen, wird nicht an Dritte (Polizei, KESB etc.) weitergegeben. Melden Sie sich telefonisch, oder vereinbaren Sie einen Termin für ein persönliches Beratungsgespräch.

2 WIR UNTERSTÜTZEN SIE

Unser Angebot:

- Wir unterstützen Sie und das betroffene Kind bei der Verarbeitung des Geschehenen.
- Wir helfen Ihnen dabei, Lösungen zu finden.
- Wir informieren Sie über Ihre Rechte und Ansprüche gemäss Opferhilfegesetz.
- Wir unterstützen Sie bei Fragen im Strafverfahren und informieren Sie über wichtige Fristen.
- Wir vermitteln Ihnen weitere Hilfe und unterstützen Sie bei Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung gemäss Opferhilfegesetz.¹
- Wir stehen unter Schweigepflicht.
- Wir beraten auch mit Dolmetscher*innen.

Eine Strafanzeige oder ein Strafverfahren sind keine Voraussetzung, um unser Angebot in Anspruch zu nehmen.

Wenn sich Kinder oder Jugendliche aus eigenem Antrieb bei uns melden, nehmen wir ohne die Einwilligung der Kinder oder der Jugendlichen keinen Kontakt mit Ihnen als Eltern, als Angehörige sowie mit anderen Stellen oder Drittpersonen auf und können keine Auskünfte über das Besprochene geben.

Wir informieren Sie gerne in einem Gespräch ausführlicher über das Opferhilfegesetz sowie das Angebot der Opferhilfe beider Basel.

¹ Information über die Verwirkungsfrist bei Entschädigung und Genugtuung:

- Die Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung müssen innerhalb von **5 Jahren nach der Tat** im Tatortkanton geltend gemacht werden. Danach besteht kein Rechtsanspruch mehr (Verwirkungsfrist).
- Bei bestimmten, besonders schwerwiegenden Delikten können Gesuche um Entschädigung und Genugtuung **bis zum vollendeten 25. Lebensjahr** eingereicht werden, sofern das Opfer zum Zeitpunkt der **Straftat unter 16 Jahre alt war**.

3 NÜTZLICHE INFOS UND TIPPS ZUM UMGANG MIT DIGITALEN MEDIEN

Das Internet ist eine grossartige Sache. Es hat aber auch seine Schattenseiten. Auch im Internet können Kinder und Jugendliche Opfer von Straftaten werden. Online können u.a. folgende Dinge geschehen:

Sexting

- Wortzusammensetzung aus «Sex» und «Texting»
- Freiwilliger, privater Austausch von selbst produzierten Fotos und Filmen des eigenen Körpers
- Die Fotos und Filme reichen von leicht erotisch bis eindeutig sexuell

Sexuelle Belästigung / Übergriffe im Internet

- Verbale Belästigung, Einschüchterung, Beschimpfung oder Ausfragen bis hin zum unaufgeforderten Zusenden von pornografischen Bildern/Videos oder Einfordern von blossstellenden oder kinderpornografischen Bildern und Videos
- Verwendung von Profilen mit falscher Identität auf Social Media, um das Vertrauen von Kindern oder Jugendlichen zu missbrauchen und ggf. ein Treffen zu vereinbaren

Cybermobbing

- Falsche Informationen über eine Person oder peinliche Fotos im Internet verbreiten
- Eine Person ständig über E-Mail, im Chat oder via Social Media belästigen, bedrohen oder erpressen
- Gründung von «Hassgruppen», in denen negative Äusserungen über Einzelpersonen gemacht werden



4 ES IST EIN VORFALL PASSIERT- WIE GEHE ICH ALS ELTERNTEIL DAMIT UM?

- Aufmerksam zuhören und Ruhe bewahren
- Den*die Täter*in sofort sperren und beim sozialen Netzwerk melden
- Beweismaterial → **Screenshots, geführte Unterhaltungen und Bilder ausdrucken und danach – wenn möglich – alle Online-Inhalte löschen oder von den Plattformbetreibern löschen lassen**
- Allenfalls die Kontaktdaten meines Kindes löschen → **Handynummer, E-Mail, Benutzernamen etc.**
- Fachpersonen um Rat fragen → **z.B. Opferhilfe beider Basel**
- Die Schule miteinbeziehen, falls der Vorfall im Schulkontext passiert ist.
- Wenn mein Kind der*die Täter*in ist, bespreche ich Massnahmen mit dem Opfer, den Eltern des Opfers und der Schule.

5 WAS KANN ICH PRÄVENTIV TUN?

- Mit dem*der Jugendliche*n besprechen, dass das Internet eine Plattform für missbräuchliches Verhalten sein kann, und über problematische Inhalte reden.
- Detailliert aufzeigen, was mit Informationen im Internet passieren kann.
- Regeln definieren, aber auch Grenzen setzen für den Gebrauch der (sozialen) Medien in meinem Umfeld.
- Eine kritische, aber vorurteilslose Grundhaltung einnehmen.

- Mit meinem Kind über seine Profile auf Social Media sprechen.
- Meinem Kind (unter 16) untersagen, sich mit Bekanntschaften aus dem Internet zu treffen.

Gemeinsam mit meinem Kind technische Massnahmen zur Sicherheit ergreifen:

- Auf den Geräten, die mein Kind nutzt, einen Filter installieren. Sie verhindern, dass Kinder auf jugendschutzrelevante Inhalte im Internet stossen.
- Ich gebe acht auf den Datenschutz. Firewall, Virenschutz, gute Passwörter, verschlüsselte Kommunikation, regelmässiges Löschen von Cookies im Browser.

**Melden Sie sich bei uns, wenn Sie Fragen haben.
Wir sind gerne für Sie da.**

Impressum

Herausgeber:
Opferhilfe beider Basel
Kinder- und Jugendberatung bei Gewalt
Steinenring 53
4051 Basel

Gestaltung: eyeloveyou GmbH, Basel
Druck: artprint ag, Münchenstein

Wir bedanken uns für die Unterstützung:


Christoph Merian Stiftung


SWISSLOS-Fonds
Basel-Stadt


BASEL
LANDSCHAFT
SWISSLOS

 **BLKB**
Was morgen zählt

#BLEIBNICHTALLEIN

**Opferhilfe beider Basel
Steinenring 53
CH-4051 Basel**

+41 61 205 09 10

**info@opferhilfe-bb.ch
bleibnichtallein.ch**